



Aktueller Begriff

Vor 25 Jahren: Die Volkskammer der DDR fasst den ersten gesetzlichen Beschluss zum Umgang mit den Stasi-Unterlagen

Am 24. August 1990 verabschiedete die einzige frei gewählte Volkskammer der DDR das „Gesetz über die Sicherung und Nutzung der personenbezogenen Daten des ehemaligen Ministeriums für Staatssicherheit / Amtes für Nationale Sicherheit“. Es bildete später die Grundlage für das am 12. November 1991 vom gesamtdeutschen Bundestag verabschiedete sogenannte Stasi-Unterlagen-Gesetz, das zu den wichtigsten Errungenschaften der Friedlichen Revolution von 1989 zählt.

Das im November 1989 in Amt für Nationale Sicherheit (AfNS) umbenannte Ministerium für Staatssicherheit der DDR (MfS) verfügte mit seinen 90.000 hauptamtlichen und bisweilen mehr als doppelt so vielen informellen Mitarbeitern zum Ende der DDR über ein nahezu lückenloses Netz zur Überwachung der Bürger. Als eine seiner letzten Amtshandlungen ordnete der Minister für Staatssicherheit der DDR, Erich Mielke, Ende Oktober 1989 die Vernichtung von Unterlagen in den Stasi-Kreisdienststellen an. Die Bürgerrechtsbewegung in der DDR versuchte, die Vernichtung von Stasi-Akten zu stoppen, da sie ihnen für den Nachweis des geschehenen politischen Unrechts große Bedeutung zumaß. Im Dezember 1989 stürmten Bürgerrechtler Bezirks- und Kreisämter des AfNS in Erfurt, Leipzig, Suhl und Rostock. Am 15. Januar 1990 besetzten Opposition Anhänger kurzzeitig die Stasi-Zentrale in Berlin. Die neu gegründeten Bürgerkomitees waren jedoch personell zu schwach, um die Unterlagen effektiv sichern zu können, sodass weiterhin systematisch Akten vernichtet wurden.

Erst nach den ersten freien Volkskammerwahlen im März 1990 änderte sich die Lage. Auf Antrag des über die Listenverbindung Bündnis 90 in die Volkskammer eingezogenen parteilosen Abgeordneten Joachim Gauck setzte die Volkskammer am 7. Juni 1990 einen Sonderausschuss zur Kontrolle der Auflösung des MfS / AfNS ein. Mitte Juli 1990 brachte der DDR-Ministerrat einen Gesetzentwurf in die Volkskammer ein, der die Sicherung und Nutzung der personenbezogenen Stasi-Unterlagen regelte mit dem Ziel, „die politische, historische und juristische Aufarbeitung der Tätigkeit des ehemaligen Ministeriums für Staatssicherheit zu gewährleisten und zu fördern.“ Nachdem die Vorlage anhand der Beschlussempfehlung des Sonderausschusses erheblich überarbeitet worden war, beschloss die Volkskammer am 24. August 1990 mit nur einer Gegenstimme das „Gesetz über die Sicherung und Nutzung der personenbezogenen Daten des ehemaligen MfS / AfNS“. Danach wurde die Vernichtung von Stasi-Akten verboten und ihre Aufbewahrung in Sonderarchiven beschlossen. Obwohl das Gesetz eine persönliche Akteneinsicht ausschloss, erhielten DDR-Bürger einen Anspruch auf Auskunft darüber, was, wann und wo etwas über sie gespeichert wurde.

Bei den Verhandlungen zur deutsch-deutschen Wiedervereinigung war das Gesetz der Volkskammer umstritten. Nach Ansicht des Bundesinnenministeriums sollten die Archivbestände dem

Präsidenten des Bundesarchivs unterstellt und an einem zentralen Ort verwaltet werden. Nach dem Bundesarchivgesetz hätte das Archivgut dann einer 30-jährigen Sperrfrist unterlegen. Auch wäre der Zugang zu den illegal gesammelten Materialien des MfS / AfNS datenschutzrechtlich problematisch gewesen. Zudem wurde eine differenziertere Vernichtungsregelung gefordert.

So blieb das von der Volkskammer verabschiedete Gesetz zum Umgang mit den Stasi-Unterlagen im ersten Entwurf des deutsch-deutschen Einigungsvertrags zunächst unberücksichtigt. Als die Nachricht am Tag vor der Vertragsunterzeichnung am 31. August 1990 die Öffentlichkeit erreichte, verabschiedete die Volkskammer fast einstimmig eine Erklärung, die die Regierung der DDR beauftragte sicherzustellen, dass das von ihr verabschiedete Gesetz „als unverzichtbarer Bestandteil der dem Einigungsvertrag beigefügten Liste ‚Fortgeltungsrecht der DDR‘ wird“. Anfang September 1990 wuchs der politische Druck auf die Bundesregierung. Dreißig Bürgerrechtler aus dem Neuen Forum, der Vereinigten Linken, der Umweltbibliothek Berlin und der Operativen Gruppe im Staatlichen Komitee zur Auflösung der Staatssicherheit besetzten erneut die Berliner Stasi-Zentrale, traten in den Hungerstreik und forderten, dass der Einigungsvertrag ein Gesetz zum Umgang mit den Stasi-Unterlagen vorsehen solle. Schließlich wurde am 18. September in Artikel 1 der Zusatzklausel zum Einigungsvertrag vereinbart, dass „der gesamtdeutsche Gesetzgeber die Grundsätze, wie sie in dem von der Volkskammer am 24. August 1990 verabschiedeten Gesetz [...] zum Ausdruck kommen, umfassend berücksichtigt.“

In ihrer letzten Arbeitssitzung am 28. September 1990 wählte die Volkskammer Joachim Gauck zum Sonderbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR. Am Tag der deutschen Wiedervereinigung wurde Gauck als Sonderbeauftragter der Bundesregierung bestätigt. Noch im Oktober 1990 nahm die sogenannte Gauck-Behörde in der Zentralstelle in Berlin sowie in 14 Außenstellen ihre Arbeit auf. Das im Einigungsvertrag vorgesehene Gesetz zur Erfassung, Erschließung, Verwaltung und Verwendung der Stasi-Unterlagen wurde schließlich am 14. November 1991 vom Bundestag mit großer Mehrheit verabschiedet. Mit seinem Inkrafttreten wurde Joachim Gauck vom Sonder- zum Bundesbeauftragten für die Stasi-Unterlagen (BStU). Seither erfüllt die Stasi-Unterlagen-Behörde im Wesentlichen drei Aufgaben: Sie ermöglicht Bürgern, unter Wahrung des Persönlichkeitsschutzes anderer, Einsicht in die über sie gesammelten Unterlagen. Sie überprüft Personen in herausgehobenen öffentlichen Ämtern auf eine frühere Tätigkeit als Stasi-Informant. Und sie unterrichtet die Öffentlichkeit im Rahmen ihrer Forschungs- und Bildungsarbeit über Struktur, Methoden und Wirkungsweise des MfS / AfNS.

Am 2. Januar 1992 sahen die ersten Bürger ihre Stasi-Akte ein. Bis heute sind beim BStU mehr als drei Millionen Anträge auf Auskunft, Einsicht und Herausgabe von Stasi-Akten gestellt worden. Darüber hinaus wurden mehr als 1,7 Millionen Ersuchen zur Überprüfung von Mitarbeitern des öffentlichen Dienstes bearbeitet. Ursprünglich war die Überprüfungspraxis auf 20 Jahre angelegt. Kurz vor Ablauf der Frist Ende 2011 beschloss der Bundestag, die Tätigkeit des BStU bis zum 31. Dezember 2019 zu verlängern. Im November 2014 setzte er zudem eine Expertenkommission ein, die bis 2016 Vorschläge zu einer möglichen Abwicklung oder Umstrukturierung der Behörde unterbreiten soll.

Quellen:

- Gesetz über die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik, online: http://www.bstu.bund.de/DE/BundesbeauftragterUndBehoerde/Rechtsgrundlagen/StUG/stug_node.html (Stand: 06.08.2015)
- Bästlein, Klaus (2011): "Meine Akte gehört mir!": Der Kampf um die Öffnung der Stasi-Unterlagen, in: Deutschland-Archiv: Zeitschrift für das vereinigte Deutschland, 44(1), S. 72–78, online: <http://www.bpb.de/ge-schichte/zeitgeschichte/deutschlandarchiv/54147/oeffnung-der-stasi-akten?p=all> (Stand: 06.08.2015)